



Projekt-Nr. 6501-405-KCK

**Kling Consult GmbH**  
Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0  
kc@klingconsult.de

## Bebauungsplan

### „Solarpark Alesrain“

Markt Dirlewang



## Teil C: Begründung mit Umweltbericht

Entwurf i. d. F. vom 26. Januar 2026



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKÖ

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planaufstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Übergeordnete landesplanerische und raumordnerische Planungen</b>	<b>5</b>
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)	5
2.2	Regionalplan der Region 15 Donau-Iller	6
2.3	Erweiterte Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik	7
2.4	Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP und RP	8
<b>3</b>	<b>Planungsrechtliche Ausgangssituation</b>	<b>9</b>
3.1	Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan	9
3.2	Bestehende Bebauungspläne	12
<b>4</b>	<b>Verfahren</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Beschreibung des Plangebietes</b>	<b>13</b>
5.1	Lage und Erschließung des Plangebietes	13
5.2	Räumlicher Geltungsbereich	14
5.3	Geländesituation und bestehende Strukturen	14
5.4	Standortbegründung, Planungsalternativen	15
<b>6</b>	<b>Städtebauliche und gestalterische Planungskonzeption, Nutzungskonzept</b>	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Art und Maß der baulichen Nutzung</b>	<b>18</b>
7.1	Art der baulichen Nutzung	18
7.2	Maß der baulichen Nutzung	18
<b>8</b>	<b>Bauweise und Grenzabstände</b>	<b>19</b>
<b>9</b>	<b>Einfriedungen</b>	<b>19</b>
<b>10</b>	<b>Verkehrerschließung</b>	<b>19</b>
<b>11</b>	<b>Ver- und Entsorgung, Erschließung</b>	<b>20</b>
11.1	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Energieversorgung	20
11.2	Niederschlagswasserbeseitigung, Oberflächenwasser	20
<b>12</b>	<b>Grünordnung</b>	<b>21</b>
<b>13</b>	<b>Boden- und Grundwasserschutz</b>	<b>21</b>
<b>14</b>	<b>Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen</b>	<b>22</b>
<b>15</b>	<b>Eingriff und Ausgleich</b>	<b>23</b>
<b>16</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>24</b>
<b>17</b>	<b>Blendwirkung</b>	<b>24</b>
17.1	Allgemein	24
17.2	Ergebnisse Ortsverbindungsstraße	25
17.3	Ergebnisse Wohngebäude	25
<b>18</b>	<b>Artenschutz</b>	<b>26</b>
<b>19</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>26</b>
<b>20</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>27</b>
<b>21</b>	<b>Klima und Energie</b>	<b>28</b>
<b>22</b>	<b>XPlanung Standard</b>	<b>28</b>

<b>23</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>29</b>
23.1	Rechtliche Grundlagen	29
23.2	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes	29
23.3	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	29
23.4	Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen	30
23.5	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	30
23.6	Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)	31
23.7	Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung	31
23.7.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	31
23.7.2	Schutzgut Boden und Wasser	37
23.7.3	Schutzgut Fläche	39
23.7.4	Schutzgut Klima und Luft	40
23.7.5	Schutzgut Mensch	40
23.7.6	Schutzgut Landschaft	42
23.7.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	44
23.7.8	Kumulative Auswirkungen	44
23.8	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, Ausgleich	45
23.8.1	Eingriffsermittlung/ Ausgleichsbilanzierung	45
23.8.2	Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	45
23.8.3	Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild	45
23.8.4	Vermeidung und Ausgleich Naturhaushalt	46
23.9	Planungsalternativen	48
23.10	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen	49
23.11	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	49
23.12	Monitoring und Überwachung	50
23.13	Zusammenfassung	50
<b>24</b>	<b>Planungsstatistik</b>	<b>51</b>
<b>25</b>	<b>Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>51</b>
<b>26</b>	<b>Bestandteile des Bebauungsplanes</b>	<b>52</b>
<b>27</b>	<b>Anlagen</b>	<b>52</b>
<b>28</b>	<b>Verfasser</b>	<b>53</b>

## 1 Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planaufstellung

Auf den Grundstücken Flur-Nr. 1244, 1531, 2515, 2522/1, 2528, 2529 und 2530/4 Gemarkung Dirlawang beabsichtigt ein Projektentwickler eine PV-Anlage zu errichten. Bei dem geplanten Standort handelt es sich laut der PV-Förderkulisse des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) um ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet und somit um eine förderfähige Fläche im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 13,8 ha.

Zur Schaffung der baurechtlichen Zulässigkeit des Solarparks ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zählen. Parallel dazu wird im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Flächennutzungsplan geändert, sodass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, vgl. § 8 Abs. 2 BauGB.

Die Flächen werden gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich (extensiv und intensiv) genutzt.

Die Bauleitplanung wird gemäß den Vorgaben des Rundschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 05.12.2024 erstellt. Das genannte Rundschreiben löst die Rundschreiben vom 10.12.2021 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab.

Da es sich wie oben beschrieben um eine förderfähige Fläche im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) handelt, sind gem. § 37 Abs. 1a EEG drei der folgenden Kriterien zu erfüllen:

1. die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 % der Grundfläche des Gesamtvorhabens,
2. auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem
  - a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder
  - b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird,
3. die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem
  - a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und
  - b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,
4. auf mindestens 10 % der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt,
5. die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem
  - a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und
  - b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist."

## 2 Übergeordnete landesplanerische und raumordnerische Planungen

### 2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)

Der Markt Dirlewang ist im LEP Bayern als allgemein ländlicher Raum dargestellt. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Mindelheim und Bad Wörishofen. Weitere Aussagen werden nicht formuliert. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

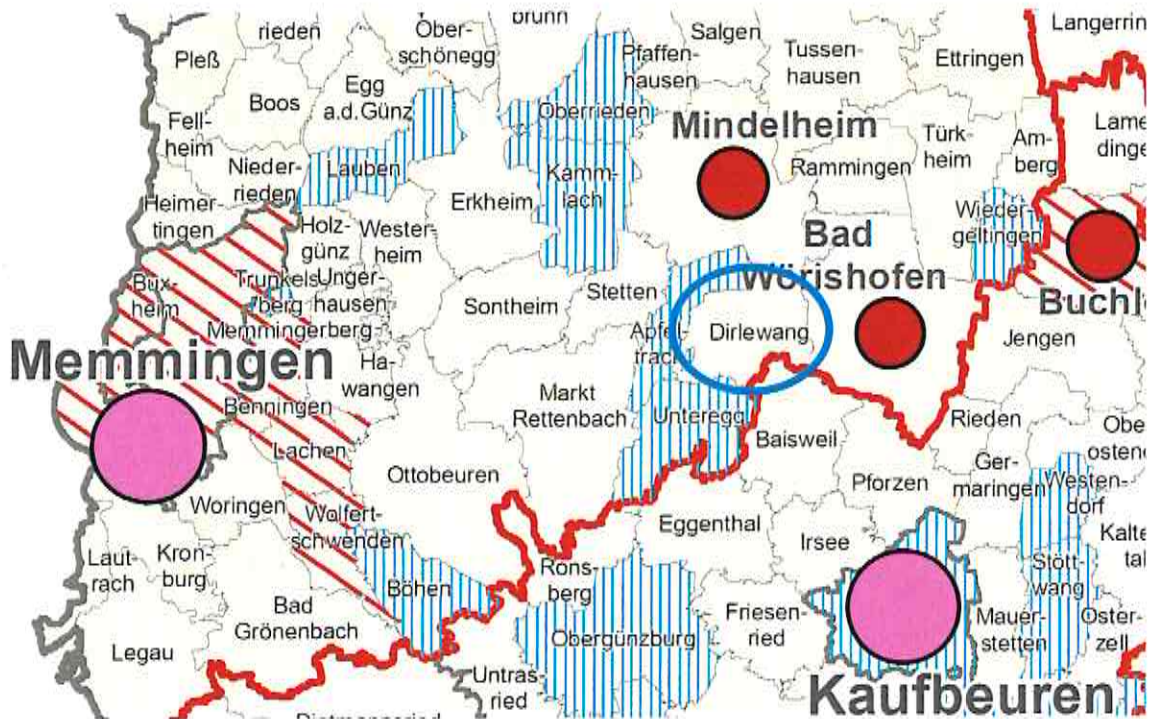


Abb. 1: Ausschnitt LEP Bayern mit Plangebiet (blauer Kreis), o. M.

Die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern sind zu beachten.

- Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Z 6.2.1).
- In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden (G 6.2.3).
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (G 6.2.3).
- Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (G 6.2.3).

## 2.2 Regionalplan der Region 15 Donau-Iller

Der neue Regionalplan für die Region Donau-Iller hat am 21.12.2024 Rechtsverbindlichkeit erlangt. Der Regionalplan Donau-Iller trifft für das Plangebiet keine konkrete Aussage. Nördlich befindet sich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

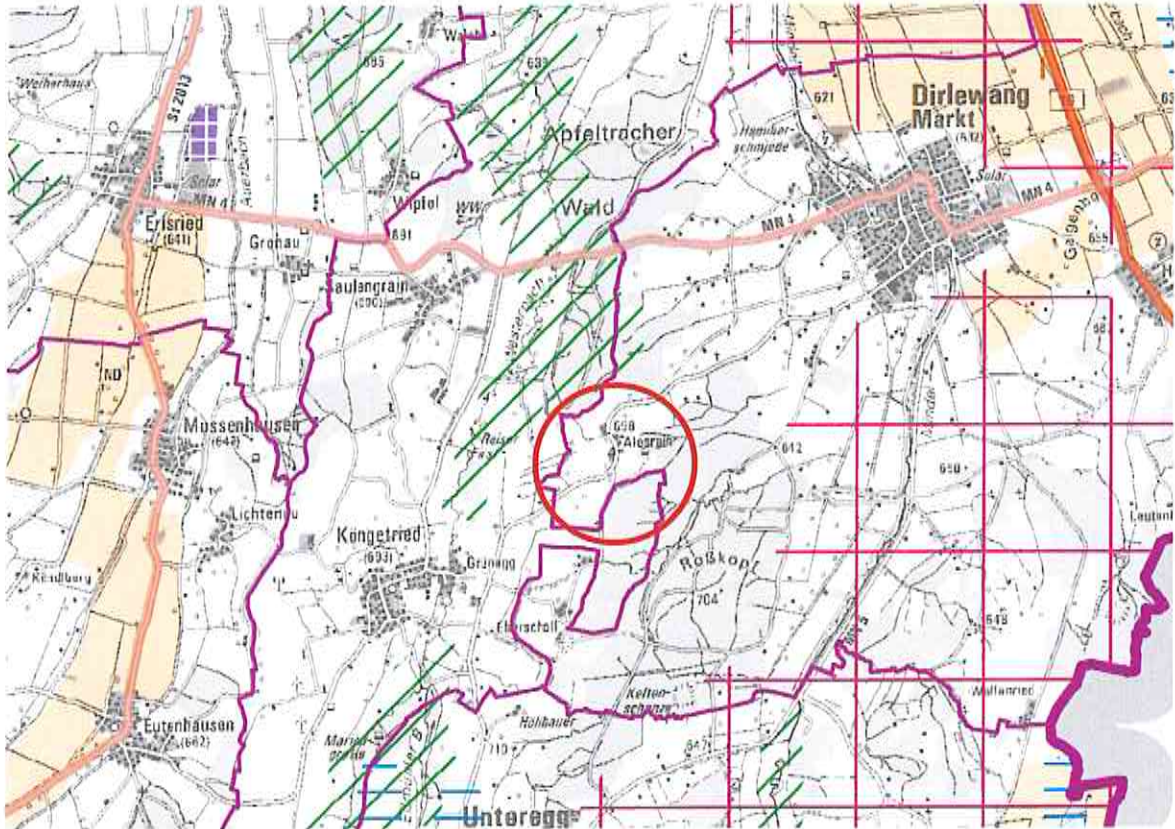


Abb. 2: Auszug Raumnutzungskarte des Regionalplanes Donau-Iller, o. M. (2025)

Die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Regionalplans der Region Donau-Iller (RP 15) sind vorliegend zu beachten.

### B I 1 Naturschutz und Landschaftspflege

Z (5) Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorranggebieten haben die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen, sofern diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind.

### B V 2 Energieversorgung

G (1) Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

- G (2) Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungs-strukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.

#### B V 2.2 Solarenergie

- G (1) Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorzugsweise auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden.

- G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.

Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es findet jedoch nur eine minimale Versiegelung (Betriebsgebäude) statt.

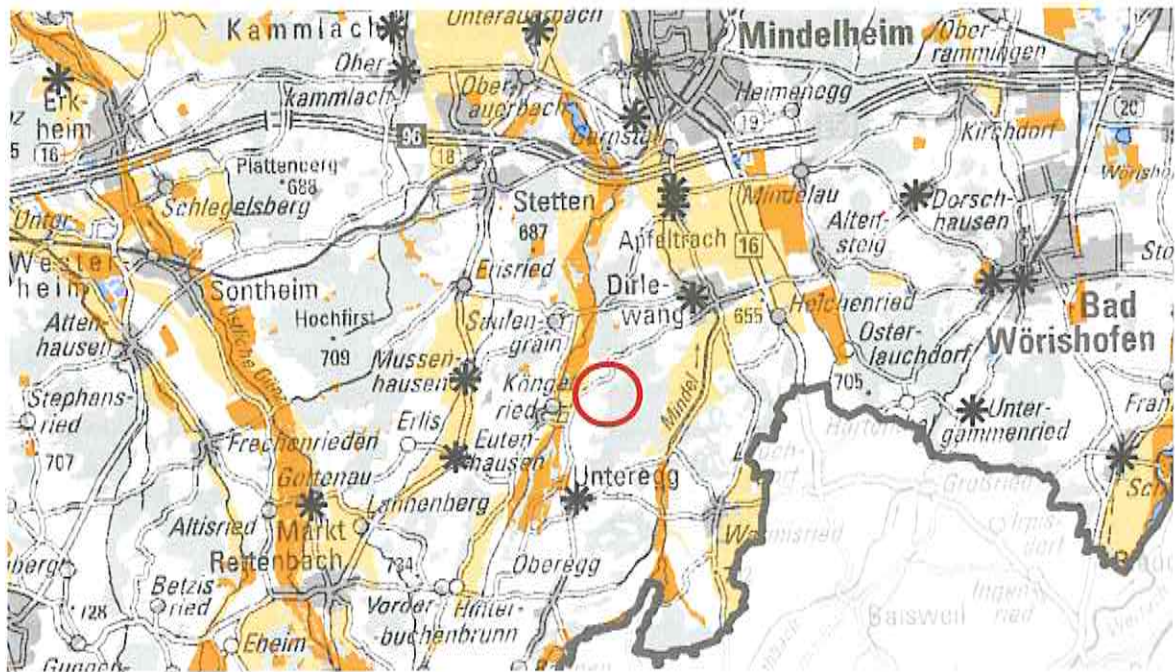
Des Weiteren haben Photovoltaikanlagen nur eine begrenzte Betriebsdauer. Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung kann bei Rückbau der Anlage das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden.

Mit der Planung werden die Vorgaben des Regionalplans beachtet.

Regionale Grünzüge oder sonstige Vorranggebiete werden nicht tangiert. Tourismus- und Erholungsgebiete sind nicht betroffen. Auch Überschwemmungs- oder Hochwassergefährdungsgebiete sind nicht betroffen. Weitere Konkretisierungen zu umweltrelevanten Belangen sind dem Umweltbericht Teil D zu entnehmen.

### 2.3 **Erweiterte Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik**

In der Planungsausschusssitzung vom 25. Oktober 2022 hat der Regionalverband Donau-Iller eine erweiterte Planungskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen veröffentlicht. Die Karte gliedert die Region Donau-Iller nach dem zu erwartenden Konfliktpotential für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hierbei wurden auch regionalplanexterne Restriktionen wie z.B. der fachliche Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt.



**Einstufung des Konfliktpotenzials für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

- Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial
- Flächen mit hohem Konfliktpotenzial
- Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial
- Flächen mit geringem Konfliktpotenzial

Abb. 3: Auszug erweiterte Planungskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, o. M. (2022)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächen mit geringem Konfliktpotential.

## 2.4 Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP und RP

Die Bundesregierung hat beschlossen, als Energiequelle für die Verstromung bis zum Jahr 2025 40 bis 45 % aus erneuerbaren Energien zu nutzen und diesen Anteil bis 2030 auf 80 % zu steigern.

Nach § 2 Satz 1 EEG 2023 bzw. nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG liegen erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Damit sind Belange der erneuerbaren Energien bei Entscheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange zu berücksichtigen.

Die erneuerbaren Energien sollen durch § 2 Satz 2 EEG 2023 zudem als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausneutral ist. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung.

Zwar folgt hieraus nicht, dass sich die Belange der erneuerbaren Energien stets und automatisch gegenüber anderen durchsetzen, das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien kann bei Abwägung mit anderen relevanten Belangen ausweislich der Gesetzesbegründung jedoch nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

Eine Begründung, warum der Nutzung erneuerbarer Energien Vorrang gegenüber anderen Belangen eingeräumt wird, ist daher gerade nicht notwendig. Vielmehr wären eine gesonderte Begründung und Dokumentation nötig, wenn das überragende Interesse an den erneuerbaren Energien und deren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit ausnahmsweise durch andere Belange überwunden werden soll.

Es wurden eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die genannten und im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Durch die Extensivierung werden die Flora und Fauna gefördert und trägt damit erheblich zum Artenschutz und Aufwertung der Fläche bei. Die ausbleibende Düngung der Fläche hat einen positiven Effekt auf den Boden- und Wasserhaushalt. Im Bebauungsplan wird zudem darauf hingewiesen, dass zur Reinigung der PV-Module ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden darf. Die Eingrünung reduziert die visuelle Erscheinung und damit die Einwirkung aufs Landschaftsbild und erhöht die Strukturvielfalt ebenfalls. Die Durchgängigkeit für Wildtiere ist durch die Gliederung in Teilflächen weiterhin gegeben und hat wenig Einfluss auf das Wanderverhalten.

Bei PV-Anlagen handelt es sich um atypische Baugebiete. Das Plangebiet wird nicht versiegelt. Die Solarmodule können nach der Betriebszeit rückstandslos entfernt werden. Zudem wird das Plangebiet durch eine Extensivierung des Grünlands naturschutzfachlich aufgewertet. Es wird nicht in eine unberührte Landschaft eingegriffen. Durch die vorgesehene Eingrünung des Plangebietes mit einzelnen Aussparungen aufgrund von abschirmenden Gegebenheiten wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geringgehalten bzw. reduziert. Die geplante PV-Anlage trägt zur Sicherung der Energieversorgung und Stromerzeugung aus regenerierbaren Energien bei.

Die Überstellung der Fläche mit PV-Modulen ist durch den Rückbau temporär und eine Nachnutzung durch die Landwirtschaft wieder möglich.

Insgesamt ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „PV-Freiflächenanlage“ am geplanten Standort nach Einschätzung des Marktes Dirlewang mit den Vorgaben der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung vereinbar.

### **3 Planungsrechtliche Ausgangssituation**

#### **3.1 Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Marktes Dirlewang stellt alle Flächen als Flächen für die Landwirtschaft bzw. der Grünlandnutzung vordringlich dar. Darüber hinaus verläuft eine Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen über die Plangebiete und im südlichen Teilbereich ist zudem das Feldgehölz als ein nicht amtlich kartiertes Biotop dargestellt.

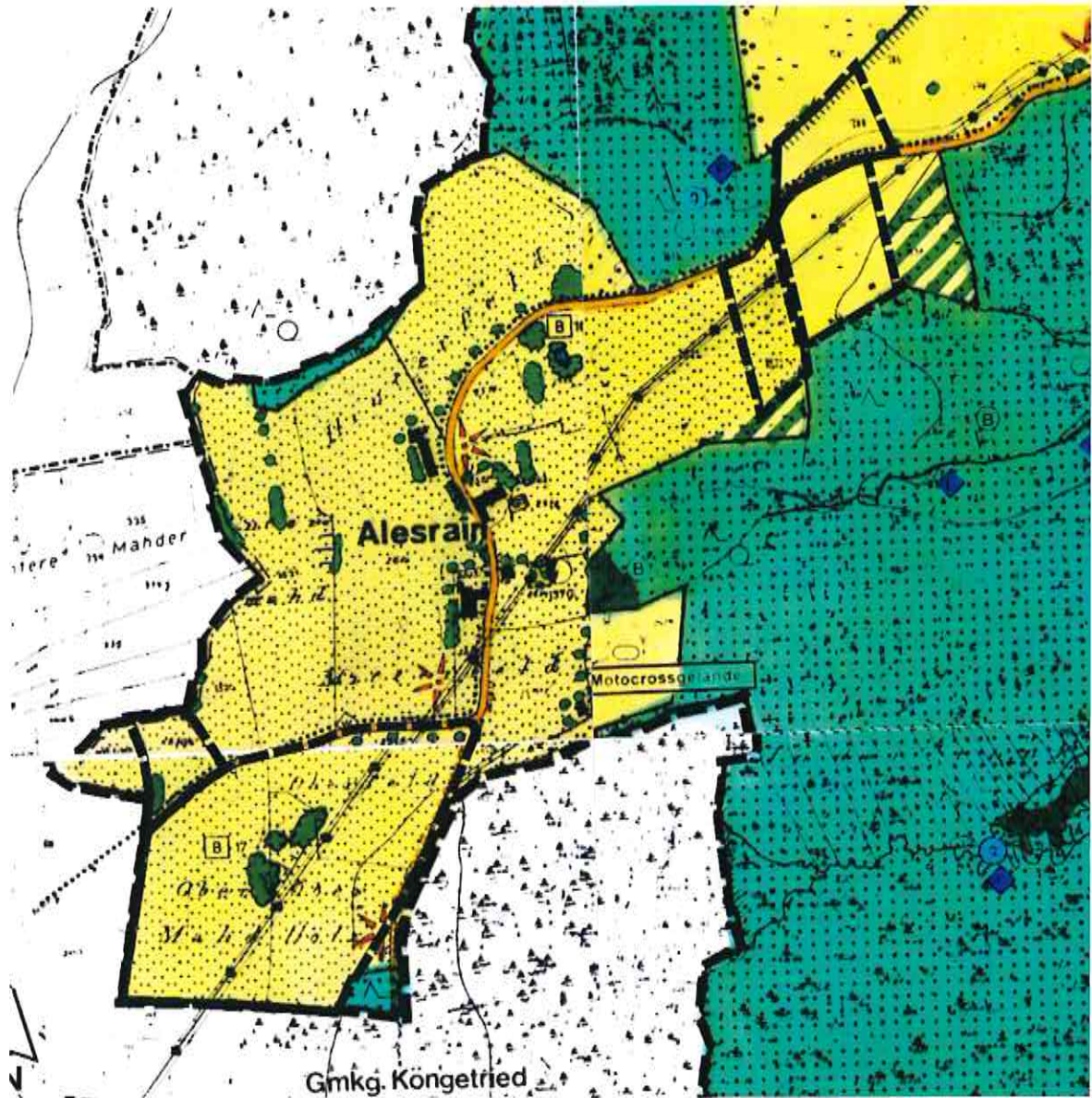


Abb. 4: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan, o. M.

Der Flächennutzungsplan wurde darüber hinaus bereits nachdigitalisiert. Die Aussagen sind dabei parzellenscharf abgegrenzt und stimmen überein.